

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Stadtrat Mendig	öffentlich	Entscheidung	18.12.2018

Verfasser: Lisa Hartmuth	Fachbereich 4
---------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Bauleitplanung der Stadt Mendig; Bebauungsplan "Martinsheim/Ernteweg"; Annahme des Entwurfes und Einleitung der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.03.2017 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB (beschleunigtes Verfahren) gefasst. Weiterhin erfolgte damals der Beschluss unter dem Aspekt, dass ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) aufgestellt werden sollte.

Da der Konkretisierungstatbestand für den VBP inzwischen hinfällig ist, durch die Umplanung des Konzeptes durch den Vorhabenträger, soll nun ein „normaler“ Angebotsbebauungsplan erstellt werden. Die verschiedenen Punkte, welche vertraglich zu regeln sind, werden nun in einem städtebaulichen Vertrag und nicht in einem Durchführungsvertrag fest gehalten.

Die artenschutzrechtliche Prüfung und die Verkehrsabschätzungen sind erfolgt und der Vorlage als Anlage beigelegt.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt.

Die Voraussetzungen des § 13 a BauGB sind gegeben.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB, die Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 2 BauGB und § 10 a Abs. 1 BauGB wird in diesem Verfahren nicht durchgeführt bzw. ist nicht notwendig (s. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB).

Der Planer vom beauftragten Planungsbüro wird in der Sitzung anwesend sein, die Planung vorstellen und für potentielle Fragen zur Verfügung stehen.

Hinweis zur Finanzierung:

Der Stadt werden keine Kosten entstehen. Diese werden vom Investor getragen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der Umplanung der Konzeption von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan abzusehen und die Planung als Angebotsbebauungsplan aufzustellen.

Weiterhin nimmt der Stadtrat den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes an und beschließt die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
Zustimmungen
Ablehnung
Stimmenenthaltungen